

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 223



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
21. August 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über die Beendigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2012 der Kommission vom 14. August 2012 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Bovški sir (g.U.))** 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 754/2012 der Kommission vom 14. August 2012 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Düsseldorfer Mostert/Düsseldorfer Senf Mostert/Düsseldorfer Urtyp Mostert/Aechter Düsseldorfer Mostert (g.g.A.))** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 755/2012 der Kommission vom 16. August 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Beihilfefähigkeit der spezifischen Kosten von Umweltaktionen im Rahmen der operationellen Programme von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse** 6

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 756/2012 der Kommission vom 20. August 2012 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾	8
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 757/2012 der Kommission vom 20. August 2012 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union	31
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 758/2012 der Kommission vom 20. August 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	51
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 759/2012 der Kommission vom 20. August 2012 zur Änderung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2011/12	53

BESCHLÜSSE

2012/481/EU:

★ Beschluss der Kommission vom 16. August 2012 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 5364) ⁽¹⁾.....	55
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die Beendigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 529/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ teilt die Kommission mit, dass die Russische Föderation am 22. August 2012 der Welthandelsorganisation (WTO) beitrifft.

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ⁽²⁾ wird das Abkommen am 22. August 2012 beendet.

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates ⁽³⁾ über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 529/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben. Die Aufhebung wird am 22. August 2012 wirksam.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 753/2012 DER KOMMISSION

vom 14. August 2012

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Bovški sir (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Sloweniens auf Eintragung der Bezeichnung „Bovški sir“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und unter Anwendung von deren Artikel 17 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2012

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Andris PIEBALGS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 14.12.2011, S. 25.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.3. Käse

SLOWENIEN

Bovški sir (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 754/2012 DER KOMMISSION**vom 14. August 2012****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Düsseldorfer Mostert/Düsseldorfer Senf Mostert/Düsseldorfer Urtyp Mostert/Aechter Düsseldorfer Mostert (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung der Bezeichnung „Düsseldorfer Mostert“/„Düsseldorfer Senf Mostert“/„Düsseldorfer Urtyp Mostert“/„Aechter Düsseldorfer Mostert“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Andris PIEBALGS
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 321 vom 4.11.2011, S. 20.

ANHANG

Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 510/2006:

Klasse 2.6. Senfpaste

DEUTSCHLAND

Düsseldorfer Mostert/Düsseldorfer Senf Mostert/Düsseldorfer Urtyp Mostert/Aechter Düsseldorfer Mostert (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 755/2012 DER KOMMISSION**vom 16. August 2012****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Beihilfefähigkeit der spezifischen Kosten von Umweltaktionen im Rahmen der operationellen Programme von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 103h in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte errichtet, die die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst. Gemäß Artikel 103c Absatz 3 dieser Grundverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder dass mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden. In der betreffenden Verordnung ist zudem festgelegt, dass die Beihilfe für Umweltmaßnahmen nur zusätzliche Kosten und Einkommensverluste infolge der Maßnahme abdecken darf.
- (2) Gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ ist die Liste der Aktionen und Ausgaben, die im Rahmen operationeller Programme nicht beihilfefähig sind, in Anhang IX der genannten Durchführungsverordnung aufgeführt. Hierin heißt es jedoch auch, dass die spezifischen Kosten für Umweltmaßnahmen einschließlich der Kosten, die durch umweltverträgliches Verpackungsmanagement entstehen, ausnahmsweise bezuschusst werden können.
- (3) Die Erfahrungen mit der Anwendung von Umweltaktionen im Bereich Verpackungsmanagement zeigen, dass Unsicherheiten bestehen bezüglich des ökologischen Nettonutzens dieser Aktionen und/oder der Tatsache, dass sie wirklich zu zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten für die Erzeugerorganisationen führen, und somit auch bezüglich der Frage, ob die öffentliche Förderung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus haben sich sowohl die Verwaltung als auch die Kontrolle dieser Aktionen als sehr komplex erwiesen, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Förderung, die gewährt werden kann. Ausgehend von diesen Erfahrungen, und um die Durchführung kosteneffizienterer Umweltaktionen zu fördern und die mit der Verwaltung der EU-Regelung verbundenen

Kosten zu senken, erscheint es zweckmäßig, die Förderung von Umweltaktionen im Bereich Verpackungsmanagement einzustellen.

- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 60 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird Buchstabe c gestrichen.
 - b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- (2) Anhang IX Nummer 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— spezifischen Kosten der Umweltmaßnahmen gemäß Artikel 103c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Verpackungen und dem Verpackungsmanagement werden in keinem Fall bezuschusst;“

*Artikel 2***Übergangsbestimmungen**

- (1) Umweltaktionen im Bereich Verpackungsmanagement, die Teil eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten operationellen Programms sind, können bis zum Ende des operationellen Programms beihilfefähig bleiben, sofern sie den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls ihren nationalen Rahmen nach Artikel 103f Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, um ihn an die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Abweichend von Artikel 56 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 unterliegen die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgenommenen Änderungen des nationalen Rahmens nicht dem Verfahren des Artikels 103f Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 756/2012 DER KOMMISSION**vom 20. August 2012****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 430/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ wurde die Verpflichtung, für Waren, die zum Einbau als Teile von oder Zubehör zu Schiffen und Flugzeugen geliefert werden, Kraftstoffe, Schmierstoffe und Gas, die für den Betrieb der Schiffe und Flugzeuge erforderlich sind, Lebensmittel und andere Gegenstände zum Verbrauch oder Verkauf an Bord eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben, aufgehoben. Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽³⁾ ist daher entsprechend anzupassen.
- (2) Gemäß Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind Angaben zum Empfänger in einer summarischen Ausgangsanmeldung zwingend vorgeschrieben. Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, so ist der Empfänger unbekannt. In diesem Fall sollte ein bestimmter Code verwendet werden, um anzugeben, dass Angaben zum Empfänger nicht bekannt sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik ⁽⁴⁾ wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen ⁽⁵⁾ ersetzt. Die Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind daher anzupassen.

- (4) In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽⁶⁾ sind Bedingungen für die Befreiung von der Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr festgelegt. Eine dieser Bedingungen ist, dass der Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats bestimmte Angaben hat zukommen lassen. Die Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 müssen daher angepasst werden, um eine harmonisierte Lösung für die Nennung dieser Angaben in der Zollanmeldung zu erreichen. Die Verpflichtung zur Nennung der Angaben gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG sollte in der Beschreibung von Feld 44 in Anhang 37 festgelegt werden.
- (5) Da ein gemeinschaftliches Versandverfahren in Andorra und San Marino stattfinden kann, sollte ein Verweis auf diese Länder dem Verweis auf die EFTA-Länder in Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hinzugefügt werden, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Bürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung für eines oder mehrere EFTA-Länder oder für Andorra oder San Marino nicht gültig sein könnte.
- (6) Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern ⁽⁷⁾ wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽⁸⁾ ersetzt. Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte daher aktualisiert werden.
- (7) Im Jahr 2010 wurde die achte Fassung der Incoterms („Incoterms 2010“) festgelegt. Zur Aktualisierung der Lieferbedingungen sollten daher in Anhang 38 die durch die Incoterms 2010 geänderten Incoterms-Codes angegeben werden.
- (8) Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält ein Verzeichnis von Verpackungscodes, das auf dem Verzeichnis von im internationalen Handel verwendeten codierten Bezeichnungen von Verpackungsarten gemäß Anhang V und Anhang VI der Empfehlung Nr. 21 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa basiert. Wegen der Überarbeitung des Code-Verzeichnisses nach einer technischen Entwicklung empfiehlt es sich, das Verzeichnis in Anhang 38 durch die neueste Fassung auf der Grundlage der Revision 8.1 der Empfehlung Nr. 21 zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 125 vom 21.5.2010, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23.

- (9) Gemäß der Richtlinie 2008/118/EG vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ können verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, und zwar auch dann, wenn die Waren vom Ort der Einfuhr über ein Drittland oder ein Drittgebiet zu jedem der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie aufgeführten Bestimmungsorte befördert werden. Die betreffenden Codes in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollten daher angepasst werden, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen bei der Einfuhr keine Verbrauchsteuern entrichtet werden.
- (10) Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽²⁾ wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1186/2009 vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽³⁾ ersetzt. Bestimmte Verweise und Beschreibungen von Codes in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollten daher angepasst werden.
- (11) Da die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse⁽⁴⁾ durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁵⁾ ersetzt wurde, muss der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aktualisiert werden.
- (12) Die Liste der Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko in Anhang 44c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 muss an die Kombinierte Nomenklatur 2012 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von An-

hang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁶⁾ angepasst werden.

- (13) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist daher entsprechend zu ändern.
- (14) Da die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 seit dem 1. Januar 2012 gilt, sollten die Änderungen des Anhang 44c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Anhang 30A wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang 37 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang 38 wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang 44c wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013 mit Ausnahme von Anhang IV.

Anhang IV gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 282 vom 28.10.2011, S. 1.

ANHANG I

(Gemäß Artikel 1 Absatz 1)

Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 „**Einleitende Bemerkungen zu den Tabellen**“ wird die Bemerkung 4.4 gestrichen.
2. Abschnitt 2 „**Anforderungen in Bezug auf summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen**“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel von Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. *Expressgutsendungen* — *Tabelle 2*“

- b) In Tabelle 2 wird die dritte Spalte „*Summarische Ausgangsanmeldung — Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen*“ gestrichen.

3. Abschnitt 4 „**Erläuterungen zu den Datenelementen**“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Erläuterung zum Datenelement „*Nummer des Frachtpapiers*“ wird der vierte Absatz gestrichen.
- b) In der Erläuterung zum Datenelement „*Empfänger*“ erhält der fünfte Absatz „Summarische Ausgangsanmeldungen“ folgende Fassung:

„Summarische Ausgangsanmeldungen: In Fällen gemäß Artikel 789 ist diese Angabe zu machen, wenn sie vorliegt. Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das heißt „an Order und blanko indossiert“, und ist der Empfänger unbekannt, so werden ihn betreffende Einzelheiten in Feld 44 einer Ausfuhranmeldung durch folgenden Code ersetzt:

Rechtsgrundlage	Gegenstand	Feld	Code
Anhang 30A	Fälle, in denen Waren mit begebarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	44	30600“

- c) Die Erläuterung zum Datenelement „*Meldeanschrift*“ erhält folgende Fassung:

„*Meldeanschrift*“

Diejenige Partei, die beim Eingang über die Ankunft der Waren zu benachrichtigen ist. Diese Angabe ist gegebenenfalls zu machen. Die Angabe der Meldeanschrift erfolgt in Form der EORI-Nummer der Meldeanschrift, wenn diese der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.

Summarische Eingangsanmeldung: Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, wobei der Empfänger nicht genannt und Code 10600 eingetragen wird, wird stets die Meldeanschrift angegeben.

Summarische Ausgangsanmeldung: Werden die Waren mit einem begebaren Konnossement befördert, das „an Order und blanko indossiert“ ist, wobei der Empfänger nicht genannt ist, werden im Feld „Empfänger“ anstelle der „Empfänger“-Angaben stets die Angaben der Meldeanschrift angegeben. Enthält eine Ausfuhranmeldung die Angaben für die summarische Ausgangsanmeldung, so wird in Feld 44 der betreffenden Ausfuhranmeldung der Code 30600 eingetragen.“

- d) In der Erläuterung zum Datenelement „*Warennummer*“ wird der mit Summarische Ausgangsanmeldungen Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen beginnende fünfte Absatz gestrichen.

ANHANG II

(Gemäß Artikel 1 Absatz 2)

Anhang 37 Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) **Feld Nr. 24: Art des Geschäfts** erhält folgende Fassung:

„Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Codes sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.“

b) Unter **Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen** erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Unter Verwendung der in Anhang 38 vorgesehenen Codes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, ggf. auch des Kontrollexemplars T5 oder die Kennnummern einzutragen.“

c) Unter **Feld Nr. 52: Sicherheit** erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Ist die Gesamtbürgschaft, die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder die Einzelsicherheit für eines oder mehrere der folgenden Länder nicht gültig, so sind nach „nicht gültig für ...“ das betreffende Land oder die betreffenden Länder unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes anzugeben:

- alle Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der EU;
- Andorra,
- San Marino.

Wird eine Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit oder eine Einzelsicherheit durch Sicherheitstitel verwendet, so gilt sie für alle Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“.

2. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) **Feld Nr. 24: Art des Geschäfts** erhält folgende Fassung:

„Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Codes sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.“

b) **Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen** wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter Verwendung der in Anhang 38 vorgesehenen Codes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, ggf. auch des Kontrollexemplars T5, oder die Kennnummern einzutragen.“

ii) Nach dem letzten Absatz wird folgender Absatz angefügt:

„Werden Waren mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert, so sind die nach Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG verlangten Angaben in Feld Nr. 44 einzutragen, auf Verlangen eines Mitgliedstaats einschließlich des Nachweises, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden.“

ANHANG III

(Gemäß Artikel 1 Absatz 3)

Anhang 38 Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Unter **Feld Nr. 2: Versender/Ausführer** erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Ländercode: Die alphabetischen Gemeinschaftscodes für Länder und Gebiete beruhen auf den geltenden ISO-Alpha-2-Codes (a2), sofern sie mit den gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (*) festgelegten Ländercodes vereinbar sind.

(*) ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23.“

2. Unter **Feld Nr. 20: Lieferbedingungen** erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Erstes Teilfeld	Bedeutung	Zweites Teilfeld
Incoterms-Code	Incoterms — ICC/ECE	Anzugebender Ort
<i>Im Allgemeinen für Straßen- und Schienenverkehr geltender Code</i>		
DAF (Incoterms 2000)	Frei Grenze	vereinbarter Ort
<i>Codes für alle Beförderungsarten</i>		
EXW (Incoterms 2010)	Ab Werk	vereinbarter Ort
FCA (Incoterms 2010)	Frei Frachtführer	vereinbarter Ort
CPT (Incoterms 2010)	Fracht bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungsort
CIP (Incoterms 2010)	Fracht und Versicherung bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungsort
DAT (Incoterms 2010)	Geliefert Terminal	vereinbarter Terminal am Hafen oder Bestimmungsort
DAP (Incoterms 2010)	Geliefert benannter Ort	vereinbarter Bestimmungsort
DDP (Incoterms 2010)	Geliefert verzollt	vereinbarter Bestimmungsort
DDU (Incoterms 2000)	Geliefert unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort
<i>Im Allgemeinen für die Beförderung auf See und auf Binnenwasserwegen geltende Codes</i>		
FAS (Incoterms 2010)	Frei längsseits Schiff	vereinbarter Verladehafen
FOB (Incoterms 2010)	Frei an Bord	vereinbarter Verladehafen
CFR (Incoterms 2010)	Kosten und Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF (Incoterms 2010)	Kosten, Versicherung und Fracht (CAF)	vereinbarter Bestimmungshafen
DES (Incoterms 2000)	Geliefert ab Schiff	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ (Incoterms 2000)	Geliefert ab Kai	vereinbarter Bestimmungshafen
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen“

3. Unter **Feld Nr. 24: Art des Geschäfts** erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe verlangen, müssen die einstelligen Codes in Spalte A der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission (*) genannten Liste verwenden und diese Ziffer im linken Teil des Feldes eintragen. Sie können gegebenenfalls vorsehen, dass im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B der genannten Liste einzutragen ist.

(*) ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1.“

4. **Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art** erhält folgende Fassung:

„Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Art der Packstücke

Folgende Codes sind zu verwenden:

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

VERPACKUNGSCODES

Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB

Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Polybag	44
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tragetasche	TT
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Bigbag	JB
Blech	SM
Block	OK
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel („Bundle“)	BE

Bündel (Truss')	TS
Bündel, Holz	8C
Container, Außen-	OU
Container, flexibel	1F
Container, Gallone	GL
Container, Metall	ME
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einheit	UN
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fahrzeug	VN
Fass („Barrel“)	BA
Fass („Butt“)	BU
Fass („Cask“)	CK
Fass („Firkin“)	FI
Fass („Keg“)	KG
Fass („Vat“)	VA
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W

Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Flexibag	FB
Flexitank	FE
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gepäck	LE
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Gurt	B4
Haken	HN
Halbschale	AI

Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV

Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste („Case“)	CS
Kiste („Chest“)	CH
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, Holz	7B
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC

Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, Metall	MA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Magazinwagen	FW
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO

Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1 031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, Metallschrott	VS
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststofffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kPa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX

Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	PLN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY

Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obst-/Gemüseboxe („Lug“)	LU
Obststeige	FC
Oktabin	OT
Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm × 110 cm	AH

Palette, AS 4068-1993	OD
Palette, CHEP 100 cm x 120 cm	OC
Palette, CHEP 40 cm x 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm x 120 cm	OB
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, Holz	8A
Palette, ISO T11	OE
Palette, modular, Manschette 80 cm × 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm × 120 cm	PE
Palette, modular, Manschette 80 cm × 60 cm	AF
Palette, Triwall	TW
Patrone	CQ
Pfanne	P2
Platte („Plate“)	PG
Platte („Slab“)	SB
Platten, im Bündel/Bund	PY
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Reifen	TE
Ring	RG
Rohr („Pipe“)	PI
Rohr („Tube“)	TU
Rohre, im Bündel/Bund („Pipes, in bundle/bunch/truss“)	PV
Rohre, im Bündel/Bund („Planks, in bundle/bunch/truss“)	TZ
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA

Sack, Jute	GY
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Satz	KI
Schachtel	NS
Schale	BM
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Spender	DN
Spindel	SD
Spule	BB
Spule (Coil)	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund (Bars, in bundle/bunch/truss)	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund (Rods, in bundle/bunch/truss)	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige (crate, framed)	FD
Steige (crate, shallow)	SC
Steige, Holz	8B
Streichholzsachtel	MX
Stück	PP
Stufe, Etage	TI
Tablett	T1
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP

Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Tankbehälter, allgemein	TG
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagrecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK

Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebinde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebinde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY"

5. Feld Nr. 37: Verfahren wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A „Erstes Unterfeld“ wird wie folgt geändert:

i) Code 42 erhält folgende Fassung:

„42 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.“

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Beispiel 1: Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr unter Inanspruchnahme der Dienste eines steuerlichen Vertreters.

Beispiel 2: Aus einem Drittland eingeführte verbrauchssteuerpflichtige Waren, die in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt und mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überführung in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr.“

ii) Code 63 erhält folgende Fassung:

„63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung.“

Erläuterung: Die Mehrwertsteuerbefreiung und gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Beispiel 1: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige MwSt.-Schuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

Beispiel 2: Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchssteuerpflichtige Waren, die mehrwertsteuerbefreiend in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Auf die Überführung in den zoll- und steuerrechtlichen Verkehr folgt unmittelbar eine von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG veranlasste Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Wiedereinfuhr.“

b) Unter Abschnitt B „Zweites Unterfeld“ wird Nummer 1 wie folgt geändert:

i) Der Eintrag „Zollbefreiungen“ erhält folgende Fassung:

„Zollbefreiungen“

(Verordnung (EG) Nr. 1186/2009)

	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegen	3	C01
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Absatz 1	C02
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Absatz 2	C03
Erbschaftsgut	17	C04
Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07

	Artikel	Code
Sendungen von Privatperson an Privatperson	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II	43	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44-45	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	61	C20
In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C22
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C23
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C24
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Gegenstände	74	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	81	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	82	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Zur Absatzförderung eingeführte Werbedrucke und Werbegegenstände	87-89	C31

	Artikel	Code
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	90	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	C39
Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsofoper	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland	115	C51
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C52 ^a

ii) In der Tabelle „**Landwirtschaftliche Erzeugnisse**“ erhält die Zeile für den Code E02 folgende Fassung:

„Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Verordnung (EU) Nr. 543/2011)“	E02 ^a
---	------------------

iii) In der Tabelle „**Sonstige**“ wird im Abschnitt „**Einfuhr**“ zwischen der Zeile für den Code F04 und der Zeile für den Code F11 folgende Zeile eingefügt:

„Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG“	F06 ^a
--	------------------

6. Unter „**Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen**“ erhält Nummer 2 Buchstabe a folgende Fassung:

- „a) Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen oder sonstigen Verweise sind in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben, auf den gegebenenfalls entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen, Bewilligungen und sonstigen Verweise mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.“

ANHANG IV
(Gemäß Artikel 1 Absatz 4)

Anhang 44c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile für die HS-Codes „1701 11, 1701 12, 1701 91 1701 99“ erhält folgende Fassung:

„1701 12 1701 13 1701 14 1701 91 1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg		— — — —“
--	---	----------	--	-------------------

2. Die Zeile für den HS-Code „2403 10“ erhält folgende Fassung:

„2403 11 2403 19	Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen	35 kg		—“
---------------------	--	-------	--	----

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 757/2012 DER KOMMISSION**vom 20. August 2012****zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

nach Anhörung der Wissenschaftlichen Prüfgruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 kann die Kommission gemäß den unter den Buchstaben a bis d beschriebenen Bedingungen die Einfuhr bestimmter Arten in die Europäische Union beschränken. Ferner wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽²⁾ Durchführungsvorschriften für derartige Beschränkungen festgelegt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2011 der Kommission vom 17. August 2011 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union⁽³⁾ wurde eine Liste der Arten festgelegt, deren Einfuhr in die Union ausgesetzt wird.
- (3) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe ist auf der Grundlage aktueller Informationen zu dem Schluss gelangt, dass der Erhaltungszustand einiger der in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Arten ernsthaft gefährdet ist, wenn sie weiterhin aus bestimmten Ursprungsländern in die Europäische Union eingeführt werden. Die Einfuhr der folgenden Arten sollte daher ausgesetzt werden:

Canis lupus (Jagdtrophäen) aus der Mongolei und Tadschikistan;*Ursus arctos* (Jagdtrophäen) aus Kasachstan;*Profelis aurata*, *Polemaetus bellicosus*, *Terathopius ecaudatus* und *Varamus albigularis* aus Tansania;*Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis* und *Sciurus niger* (lebende Exemplare) aus allen Ländern;*Chamaeleo gracilis* (wild lebende Exemplare) aus Ghana und Togo;*Chamaeleo senegalensis* (wild lebende Exemplare) aus Benin, Ghana und Togo;*Chamaeleo senegalensis* (Exemplare aus Ranchingbetrieben mit einer Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 6 cm) aus Benin;*Varanus spinulosus* aus den Salomonen;*Kinixys belliana* (wild lebende Exemplare) aus Benin und Ghana;*Kinixys erosa* (wild lebende Exemplare) aus Togo;*Kinixys homeana* (wild lebende Exemplare), *Pandinus imperator* und *Scleractinia* spp. aus Ghana;*Kinixys homeana* (Exemplare aus Ranchingbetrieben mit einer Panzerlänge von mehr als 8 cm) aus Togo;*Mantella cowani* aus Madagaskar;*Hippocampus erectus* aus Brasilien;*Hippocampus kuda* aus China;*Tridacna crocea*, *Tridacna derasa*, *Tridacna maxima* und *Tridacna squamosa* aus den Salomonen;*Euphyllia paraancora*, *Euphyllia paradivisa*, *Euphyllia picteti*, *Euphyllia yaeyamaensis*, *Eguchipsammia fistula* und *Heliofungia actiniformis* aus Indonesien;*Rauvolfia serpentina* aus Myanmar;*Pterocarpus santalinus* aus Indien;*Christensonia vietnamica* aus Vietnam;*Myrmecophila tibicinis* aus Belize.

- (4) Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen ist die Wissenschaftliche Prüfgruppe außerdem zu dem Schluss gelangt, dass die Aussetzung der Einfuhr der folgenden Arten in die Europäische Union aufgehoben werden sollte:

Falco cherrug aus Armenien, dem Irak, Mauretanien und Tadschikistan;*Saiga tatarica* aus Kasachstan und Russland;*Callithrix geoffroyi* aus Brasilien;*Amazona autumnalis* aus Ecuador;*Ara chloropterus* aus Argentinien und Panama;*Ara severus* aus Guyana;*Aratinga acuticaudata* aus Uruguay;⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 211 vom 18.8.2011, S. 11.

Cyanoliseus patagonus aus Chile und Uruguay;

Deroptyus accipitrinus aus Peru;

Triclaria malachitacea aus Argentinien und Brasilien;

Caiman crocodilus aus El Salvador, Guatemala und Mexiko;

Calumma andringitraense, *Calumma boettgeri*, *Calumma fallax*, *Calumma gallus*, *Calumma glawi*, *Calumma globifer*, *Calumma guillaumeti*, *Calumma malthe*, *Calumma marojezense*, *Calumma oshaughnessyi*, *Calumma vencesi*, *Furcifer bifidus*, *Furcifer petteri*, *Furcifer rhinocerotus*, *Furcifer willsii*, *Cycadaceae* spp., *Stangeriaceae* spp. und *Zamiaceae* spp. aus Madagaskar;

Heloderma suspectum aus Mexiko und den Vereinigten Staaten;

Iguana iguana und *Boa constrictor* aus El Salvador;

Eunectes murinus aus Paraguay;

Chelonoidis denticulata aus Bolivien und Ecuador;

Tridacna gigas aus Fidschi, Mikronesien, Palau, Papua-Neuguinea und Vanuatu;

Anacamptis pyramidalis, *Himantoglossum hircinum*, *Ophrys sphegodes*, *Orchis coriophora*, *Orchis laxiflora*, *Orchis provincialis*, *Orchis purpurea*, *Orchis simia*, *Serapias vomeracea* und *Spiranthes spiralis* aus der Schweiz;

Cephalanthera rubra, *Dactylorhiza latifolia*, *Dactylorhiza russowii*, *Nigritella nigra* und *Ophrys insectifera* aus Norwegen;

Dactylorhiza traunsteineri, *Ophrys insectifera* und *Spiranthes spiralis* aus Liechtenstein.

- (5) Die Ursprungsländer der Arten, deren Einfuhr in die Europäische Union gemäß dieser Verordnung neuen Beschränkungen unterliegt, wurden konsultiert.
- (6) Die Liste der Arten, deren Einfuhr in die Europäische Union ausgesetzt wird, sollte daher geändert und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2011 sollte aus Gründen der Klarheit ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird die Einfuhr von Exemplaren der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union ausgesetzt.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2011 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. August 2012

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Exemplare von in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Europäische Union ausgesetzt wird

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Capra falconeri</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Usbekistan	a
CARNIVORA				
Canidae				
<i>Canis lupus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Belarus, Kirgisistan, Mongolei, Tadschikistan, Türkei	a
Felidae				
Ursidae				
<i>Ursus arctos</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Kanada (Britisch-Kolumbien), Kasachstan	a
<i>Ursus thibetanus</i>	Wildfänge	Jagdtrophäen	Russland	a
AVES				
FALCONIFORMES				
Falconidae				
<i>Falco cherrug</i>	Wildfänge	Alle	Bahrain	a

Exemplare von in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, deren Einfuhr in die Europäische Union ausgesetzt wird

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FAUNA				
CHORDATA				
MAMMALIA				
ARTIODACTYLA				
Bovidae				
<i>Ovis vignei boharensis</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
<i>Saiga borealis</i>	Wildfänge	Alle	Russland	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Cervidae				
<i>Cervus elaphus bactrianus</i>	Wildfänge	Alle	Usbekistan	b
Hippopotamidae				
<i>Hexaprotodon liberiensis</i> (Synonym <i>Choeropsis liberiensis</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Hippopotamus amphibius</i>	Wildfänge	Alle	Gambia, Niger, Nigeria, Sierra Leone, Togo	b
Moschidae				
<i>Moschus moschiferus</i>	Wildfänge	Alle	Russland	b
CARNIVORA				
Eupleridae				
<i>Cryptoprocta ferax</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Felidae				
<i>Panthera leo</i>	Wildfänge	Alle	Äthiopien	b
<i>Profelis aurata</i>	Wildfänge	Alle	Tansania, Togo	b
Mustelidae				
<i>Hydrictis maculicollis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
Odobenidae				
<i>Odobenus rosmarus</i>	Wildfänge	Alle	Grönland	b
MONOTREMATA				
Tachyglossidae				
<i>Zaglossus bartoni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Papua-Neuguinea	b
<i>Zaglossus bruijini</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
PHOLIDOTA				
Manidae				
<i>Manis temminckii</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo	b
PRIMATES				
Atelidae				
<i>Alouatta guariba</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles belzebuth</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Ateles fusciceps</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Ateles hybridus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lagotricha</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix lugens</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Lagothrix poeppigii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
Cercopithecidae				
<i>Cercopithecus erythrogaster</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus erythrotis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus hamlyni</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cercopithecus mona</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus petaurista</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Cercopithecus pogonias</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Cercopithecus preussi</i> (Synonym <i>C. lhoesti preussi</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Colobus vellerosus</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria, Togo	b
<i>Lophocebus albigena</i> (Synonym <i>Cercocebus albigena</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Macaca cyclopis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Macaca sylvanus</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Marokko	b
<i>Ptilocolobus badius</i> (Synonym <i>Colobus badius</i>)	Wildfänge	Alle	Alle	b
Galagidae				
<i>Euoticus pallidus</i> (Synonym <i>Galago elegantulus pallidus</i>)	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Galago matschiei</i> (Synonym <i>G. inustus</i>)	Wildfänge	Alle	Ruanda	b
Lorisidae				
<i>Arctocebus calabarensis</i>	Wildfänge	Alle	Nigeria	b
<i>Perodicticus potto</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
Pitheciidae				
<i>Chiropotes chiropotes</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Pithecia pithecia</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
RODENTIA				
Sciuridae				
<i>Callosciurus erythraeus</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Sciurus carolinensis</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Sciurus niger</i>	Alle	Lebend	Alle	d
AVES				
ANSERIFORMES				
Anatidae				
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Alle	Lebend	Alle	d
CICONIIFORMES				
Balaenicipitidae				
<i>Balaeniceps rex</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
FALCONIFORMES				
Accipitridae				
<i>Accipiter erythropus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter melanoleucus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Accipiter ovampensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aquila rapax</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Aviceda cuculoides</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps bengalensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps indicus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gyps rueppellii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Gyps tenuirostris</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hieraaetus ayresii</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Togo	b
<i>Hieraaetus spilogaster</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b
<i>Leucopternis lacernulatus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Lophaetus occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Macheiramphus alcinus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Polemaetus bellicosus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Spizaetus africanus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Stephanoaetus coronatus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Togo	b
<i>Terathopius ecaudatus</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Torgos tracheliotus</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun, Sudan	b
<i>Trigonoceps occipitalis</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea	b
<i>Urotiorchis macrourus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
Falconidae				
<i>Falco chicquera</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Togo	b
Sagittariidae				
<i>Sagittarius serpentarius</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun, Tansania, Togo	b
GRUIFORMES				
Gruidae				
<i>Balearica pavonina</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Mali	b
<i>Balearica regulorum</i>	Wildfänge	Alle	Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Kenia, Sambia, Simbabwe, Südafrika	b
<i>Bugeranus carunculatus</i>	Wildfänge	Alle	Südafrika, Tansania	b
PSITTACIFORMES				
Loriidae				
<i>Charmosyna diadema</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
Psittacidae				
<i>Agapornis fischeri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Agapornis nigrigenis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Agapornis pullarius</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Demokratische Republik Kongo, Mali, Togo	b
<i>Aratinga auricapillus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Coracopsis vasa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Derophtus accipitrinus</i>	Wildfänge	Alle	Suriname	b
<i>Hapalopsittaca amazonina</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Hapalopsittaca pyrrhops</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Leptosittaca branickii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Poicephalus gularis</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Kamerun, Kongo	b
<i>Poicephalus robustus</i>	Wildfänge	Alle	Côte d'Ivoire, Guinea, Demokratische Republik Kongo, Mali, Nigeria, Togo, Uganda	b
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea, Benin, Liberia, Nigeria	b
<i>Psittacus erithacus timneh</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Guinea-Bissau	b
<i>Psittacus erithacus</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Pyrrhura caeruleiceps</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
<i>Pyrrhura pyrrhura</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Pyrrhura subandina</i>	Wildfänge	Alle	Kolumbien	b
STRIGIFORMES				
Strigidae				
<i>Asio capensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo lacteus</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Bubo poensis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Glaucidium capense</i>	Wildfänge	Alle	Ruanda	b
<i>Glaucidium perlatum</i>	Wildfänge	Alle	Guinea, Kamerun	b
<i>Ptilopsis leucotis</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
<i>Scotopelia bouvieri</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Scotopelia peli</i>	Wildfänge	Alle	Guinea	b
REPTILIA				
CROCODYLIA				
Alligatoridae				
<i>Palaeosuchus trigonatus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
Crocodylidae				
<i>Crocodylus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
SAURIA				
Agamidae				
<i>Uromastyx dispar</i>	Wildfänge	Alle	Algerien, Mali, Sudan	b
<i>Uromastyx geyri</i>	Wildfänge	Alle	Mali, Niger	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Chamaeleonidae				
<i>Brookesia decaryi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma ambreense</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma brevicorne</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma capuroni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma cucullatum</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma furcifer</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma gastrotaenia</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma guibei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma hilleni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma linota</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma nasutum</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma parsonii</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma peyrierasi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma tsaratananense</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Calumma vatosoa</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Chamaeleo camerunensis</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo deremensis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo eisentrauti</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo feae</i>	Wildfänge	Alle	Äquatorialguinea	b
<i>Chamaeleo fuelleborni</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo gracilis</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Alle	Benin	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 8 cm	Togo	b
<i>Chamaeleo montium</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Chamaeleo senegalensis</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Kopf-Rumpf-Länge von mehr als 6 cm	Benin, Togo	b
<i>Chamaeleo werneri</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Chamaeleo wiedersheimi</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Furcifer angeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Furcifer antimena</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer balteatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer belalandaensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer campani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer labordi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer minor</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer monoceras</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer nicosiai</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Furcifer tuzetae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Cordylidae				
<i>Cordylus mossambicus</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus tropidosternum</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Cordylus vittifer</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
Gekkonidae				
<i>Phelsuma abbotti</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma antanosy</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma berghofi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma breviceps</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma comorensis</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma dubia</i>	Wildfänge	Alle	Komoren, Madagaskar	b
<i>Phelsuma flavigularis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma guttata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma hielscheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma klemmeri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma laticauda</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Phelsuma malamakibo</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma masohoala</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma modesta</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma mutabilis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma pronki</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Phelsuma pusilla</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma seippi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma serraticauda</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma standingi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Phelsuma v-nigra</i>	Wildfänge	Alle	Komoren	b
<i>Uroplatus ebenaui</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus fimbriatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus guentheri</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus henkeli</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus lineatus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus malama</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus phantasticus</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus pietschmanni</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Uroplatus sikorae</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Scincidae				
<i>Corucia zebrata</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
Varanidae				
<i>Varanus albigularis</i>	Wildfänge	Alle	Tansania	b
<i>Varanus beccarii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus dumerilii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus exanthematicus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Mehr als 35 cm Gesamt- länge	Benin, Togo	b
<i>Varanus jobiensis</i> (Synonym <i>V. karlschmidti</i>)	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus niloticus</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Togo	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Mehr als 35 cm Gesamt- länge	Benin	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Alle	Togo	b
<i>Varanus ornatus</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Aus Ranchingbetrie- ben	Alle	Togo	b
<i>Varanus salvadorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Varanus spinulosus</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
SERPENTES				
Boidae				
<i>Boa constrictor</i>	Wildfänge	Alle	Honduras	b
<i>Calabaria reinhardtii</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
	Aus Ran- chingbetrie- ben	Alle	Benin, Togo	b
Elapidae				
<i>Naja atra</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja kaouthia</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
<i>Naja siamensis</i>	Wildfänge	Alle	Laos	b
Pythonidae				
<i>Liasis fuscus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Morelia boeleni</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Python molurus</i>	Wildfänge	Alle	China	b
<i>Python natalensis</i>	Aus Ran- chingbetrie- ben	Alle	Mosambik	b
<i>Python regius</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Guinea	b
<i>Python reticulatus</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia (Halbinsel)	b
<i>Python sebae</i>	Wildfänge	Alle	Mauretanien	b
TESTUDINES				
Emydidae				
<i>Chrysemys picta</i>	Alle	Lebend	Alle	d
<i>Trachemys scripta elegans</i>	Alle	Lebend	Alle	d
Geoemydidae				
<i>Batagur borneoensis</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Cuora amboinensis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien, Malaysia, Vietnam	b
<i>Cuora galbinifrons</i>	Wildfänge	Alle	China, Laos, Vietnam	b
<i>Heosemys spinosa</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Leucocephalon yuwonoi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Malayemys subtrijuga</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Notochelys platynota</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Siebenrockiella crassicollis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Podocnemididae				
<i>Erymnochelys madagascariensis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Peltecephalus dumerilianus</i>	Wildfänge	Alle	Guyana	b
<i>Podocnemis lewyana</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Podocnemis unifilis</i>	Wildfänge	Alle	Surinam	b
Testudinidae				
<i>Geochelone sulcata</i>	Aus Rän- chingbetrie- ben	Alle	Benin, Togo	b
<i>Gopherus agassizii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Gopherus berlandieri</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Indotestudo forstenii</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Indotestudo travancorica</i>	Wildfänge	Alle	Alle	b
<i>Kinixys belliana</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Mosambik	b
	Aus Rän- chingbetrie- ben	Mehr als 5 cm Panzer- länge	Benin	b
<i>Kinixys erosa</i>	Wildfänge	Alle	Togo	b
<i>Kinixys homeana</i>	Wildfänge	Alle	Benin, Ghana, Togo	b
	Aus Rän- chingbetrie- ben	Alle	Benin	b
	Aus Rän- chingbetrie- ben	Mehr als 8 cm Panzer- länge	Togo	b
<i>Kinixys spekii</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b
<i>Manouria emys</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Manouria impressa</i>	Wildfänge	Alle	Vietnam	b
<i>Stigmochelys pardalis</i>	Wildfänge	Alle	Demokratische Republik Kongo, Mosambik, Uganda	b
	Aus Rän- chingbetrie- ben	Alle	Mosambik, Sambia	b
	Herkunft „F“ (!)	Alle	Sambia	b
<i>Testudo horsfieldii</i>	Wildfänge	Alle	Kasachstan	b
Trionychidae				
<i>Amyda cartilaginea</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Chitra chitra</i>	Wildfänge	Alle	Malaysia	b
<i>Pelochelys cantorii</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
AMPHIBIA				
ANURA				
Dendrobatidae				
<i>Cryptophyllobates azureiventris</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates variabilis</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
<i>Dendrobates ventrimaculatus</i>	Wildfänge	Alle	Peru	b
Mantellidae				
<i>Mantella aurantiaca</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella bernhardi</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella cowani</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella crocea</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella expectata</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella milotympanum</i> (Synonym <i>M. aurantiaca</i> <i>milotympanum</i>)	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
<i>Mantella viridis</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Microhylidae				
<i>Scaphiophryne gottlebei</i>	Wildfänge	Alle	Madagaskar	b
Ranidae				
<i>Conraua goliath</i>	Wildfänge	Alle	Kamerun	b
<i>Rana catesbeiana</i>	Alle	Lebend	Alle	d
ACTINOPTERYGII				
PERCIFORMES				
Labridae				
<i>Cheilinus undulatus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
SYNGNATHIFORMES				
Syngnathidae				
<i>Hippocampus barbouri</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus comes</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus erectus</i>	Wildfänge	Alle	Brasilien	b
<i>Hippocampus histrix</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kelloggi</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Hippocampus kuda</i>	Wildfänge	Alle	China, Indonesien, Vietnam	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Hippocampus spinosissimus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
ARTHROPODA				
ARACHNIDA				
ARANEAE				
Theraphosidae				
<i>Brachypelma albopilosum</i>	Wildfänge	Alle	Nicaragua	b
SCORPIONES				
Scorpionidae				
<i>Pandinus imperator</i>	Wildfänge	Alle	Ghana	b
	Aus Ranchingbetrieben	Alle	Benin	b
INSECTA				
LEPIDOPTERA				
Papilionidae				
<i>Ornithoptera croesus</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
<i>Ornithoptera urvillianus</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranchingbetrieben	Alle	Salomonen	b
<i>Ornithoptera victoriae</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
	Aus Ranchingbetrieben	Alle	Salomonen	b
MOLLUSCA				
BIVALVIA				
VENEROIDA				
Tridacnidae				
<i>Hippopus hippopus</i>	Wildfänge	Alle	Neukaledonien, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna crocea</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna derasa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Neukaledonien, Palau, Philippinen, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna gigas</i>	Wildfänge	Alle	Marshallinseln, Salomonen, Tonga, Vietnam	b
<i>Tridacna maxima</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Marshallinseln, Mikronesien, Mosambik, Neukaledonien, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna rosewateri</i>	Wildfänge	Alle	Mosambik	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Tridacna squamosa</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi, Mosambik, Neukaledonien, Salomonen, Tonga, Vanuatu, Vietnam	b
<i>Tridacna tevoroa</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
GASTROPODA				
MESOGASTROPODA				
Strombidae				
<i>Strombus gigas</i>	Wildfänge	Alle	Grenada, Haiti	b
CNIDARIA				
ANTHOZOA				
HELIOPORACEA				
Helioporidae				
<i>Heliopora coerulea</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
SCLERACTINIA				
<i>Scleractinia</i> spp.	Wildfänge	Alle	Ghana	b
Agariciidae				
<i>Agaricia agaricites</i>	Wildfänge	Alle	Haiti	b
Caryophylliidae				
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Catalaphyllia jardinei</i>	Wildfänge	Alle	Salomonen	b
<i>Euphyllia cristata</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia divisa</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia fimbriata</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia paraancora</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia paradivisa</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Euphyllia picteti</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Ma- rikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Euphyllia yaeyamaensis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Plerogyra</i> spp.	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Dendrophylliidae				
<i>Eguchipsammia fistula</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Faviidae				
<i>Favites halicora</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Platygyra sinensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
Fungiidae				
<i>Heliofungia actiniformis</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Merulinidae				
<i>Hydnophora microconos</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Mussidae				
<i>Acanthastrea hemprichii</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Blastomussa</i> spp.	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Cynarina lacrymalis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle	Tonga	b
<i>Scolymia vitiensis</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b
Pocilloporidae				
<i>Seriatopora stellata</i>	Wildfänge	Alle	Indonesien	b
Trachyphilliidae				
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle	Fidschi	b
<i>Trachyphyllia geoffroyi</i>	Wildfänge	Alle Exemplare außer Exemplaren aus der Marikultur auf künstlichen Substraten	Indonesien	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
FLORA				
Amaryllidaceae				
<i>Galanthus nivalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Ukraine	b
Apocynaceae				
<i>Pachypodium inopinatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium rosulatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Pachypodium softense</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Rauvolfia serpentina</i>	Wildpflanzen	Alle	Myanmar	b
Cycadaceae				
<i>Cycadaceae</i> spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b
Euphorbiaceae				
<i>Euphorbia ankarensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia banae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia berorohae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia bongolavensis</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia bulbispina</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia duranii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia fianarantsoae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia guillauminiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia iharanae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia kondoi</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia labatii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia lophogona</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia millotii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia neohumbertii</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia pachypodioides</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia razafindratsirae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia suzannae-marnierae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
<i>Euphorbia waringiae</i>	Wildpflanzen	Alle	Madagaskar	b
Leguminosae				
<i>Pterocarpus santalinus</i>	Wildpflanzen	Alle	Indien	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
Orchidaceae				
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Barlia robertiana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Christensonia vietnamica</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Cypripedium japonicum</i>	Wildpflanzen	Alle	China, Japan, Nordkorea, Südkorea	b
<i>Cypripedium macranthos</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland, Südkorea,	b
<i>Cypripedium margaritaceum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Cypripedium micranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	China	b
<i>Dactylorhiza romana</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Dendrobium bellatulum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Dendrobium nobile</i>	Wildpflanzen	Alle	Laos	b
<i>Dendrobium wardianum</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Myrmecophila tibicinis</i>	Wildpflanzen	Alle	Belize	b
<i>Ophrys holoserica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Ophrys pallida</i>	Wildpflanzen	Alle	Algerien	b
<i>Ophrys tenthredinifera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Ophrys umbilicata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis coriophora</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Orchis italica</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis mascula</i>	Wildpflanzen/ aus Zuchtbetrie- ben	Alle	Albanien	b
<i>Orchis morio</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis pallens</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Orchis punctulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis purpurea</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis simia</i>	Wildpflanzen	Alle	Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	b
<i>Orchis tridentata</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Orchis ustulata</i>	Wildpflanzen	Alle	Russland	b
<i>Phalaenopsis parishii</i>	Wildpflanzen	Alle	Vietnam	b
<i>Serapias cordigera</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b

Art	Herkunft	Exemplar(e)	Ursprungsländer	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe
<i>Serapias parviflora</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Serapias vomeracea</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
Primulaceae				
<i>Cyclamen intaminatum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen mirabile</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen pseudibericum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
<i>Cyclamen trochopteranthum</i>	Wildpflanzen	Alle	Türkei	b
Stangeriaceae				
<i>Stangeriaceae</i> spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b
Zamiaceae				
<i>Zamiaceae</i> spp.	Wildpflanzen	Alle	Mosambik, Vietnam	b

(¹) In Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse davon.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 758/2012 DER KOMMISSION**vom 20. August 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	57,4
	ZZ	57,4
0707 00 05	MK	66,1
	TR	104,5
	ZZ	85,3
0709 93 10	TR	104,4
	ZZ	104,4
0805 50 10	AR	90,5
	CL	88,4
	TR	95,0
	UY	87,9
	ZA	92,5
	ZZ	90,9
0806 10 10	BA	61,1
	EG	202,2
	TR	139,4
	ZZ	134,2
0808 10 80	AR	168,7
	BR	105,8
	CL	126,2
	NZ	123,8
	ZA	99,8
	ZZ	124,9
0808 30 90	AR	111,1
	TR	140,9
	ZA	104,4
	ZZ	118,8
0809 30	TR	152,4
	ZZ	152,4
0809 40 05	BA	65,9
	IL	91,1
	ZZ	78,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 759/2012 DER KOMMISSION**vom 20. August 2012****zur Änderung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2011/12**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2011/12 sind mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 739/2012 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006.

- (3) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 971/2011 für das Wirtschaftsjahr 2011/12 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 30.9.2011, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 218 vom 15.8.2012, S. 12.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 21. August 2012 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 12 10 ⁽¹⁾	38,09	0,00
1701 12 90 ⁽¹⁾	38,09	3,18
1701 13 10 ⁽¹⁾	38,09	0,00
1701 13 90 ⁽¹⁾	38,09	3,48
1701 14 10 ⁽¹⁾	38,09	0,00
1701 14 90 ⁽¹⁾	38,09	3,48
1701 91 00 ⁽²⁾	45,48	3,83
1701 99 10 ⁽²⁾	45,48	0,69
1701 99 90 ⁽²⁾	45,48	0,69
1702 90 95 ⁽³⁾	0,45	0,24

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. August 2012

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 5364)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/481/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Da die zur Herstellung von Druckerzeugnissen verwendeten Chemikalien die Wiederverwertbarkeit von Druckerzeugnissen einschränken und eine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen können, ist die Festlegung von Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an die Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ gerechtfertigt.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ beinhaltet Produkte jeder Art aus bedrucktem Papier, die zu mindestens 90 Gew.-% aus Papier, Pappe oder Substraten auf Papierbasis bestehen; davon ausgenommen sind Bücher, Kataloge, Blöcke, Broschüren oder Formulare, die zu mindestens 80 Gew.-% aus Papier, Pappe oder Substraten auf Papierbasis bestehen müssen. Beilagen, Deckel und sämtliche aus bedrucktem Papier bestehenden Komponenten des Endprodukts gelten als Bestandteil des Druckerzeugnisses.

(2) Fixe (d. h. nicht zur Entnahme vorgesehene) Beilagen des Druckerzeugnisses müssen den im Anhang dieses Beschlusses definierten Anforderungen entsprechen. Beilagen, die nicht fest mit dem Druckerzeugnisverbunden sind (wie Handzettel oder ablösbare Aufkleber), jedoch gemeinsam mit dieser verkauft oder geliefert werden, müssen die im Anhang dieses Beschlusses definierten Anforderungen nur erfüllen, wenn das EU-Umweltzeichen auf ihnen angebracht werden soll.

(3) Von der Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ nicht abgedeckt sind:

- a) bedruckte Hygienepapiere,
- b) bedruckte Papierprodukte zu Verpackungs- und Umhüllungs-zwecken,
- c) Mappen, Umschläge, Ordner.

Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff:

1. „Buch“ ein fadengeheftetes und/oder klebegebundenes Druckerzeugnis mit hartem oder weichem Einband, z. B. Schulbücher, Romane oder Sachbücher, Notizbücher, Hefte, spiralgebundene Notizblöcke, Berichte, Kalender mit Einband, Handbücher und Taschenbücher. Nicht zu den Büchern zählen Zeitschriften, Broschüren, Magazine, regelmäßig veröffentlichte Kataloge und Jahresberichte;
2. „Verbrauchsmaterialien“ während des Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsvorgangs verwendete chemische Erzeugnisse, die aufgebraucht, vernichtet, aufgelöst, verbraucht oder ausgelaugt werden können. Zum Verbrauchsmaterial zählen beispielsweise Erzeugnisse wie Druckfarben und Farbstoffe, Toner, Drucklacke, Lacke, Klebstoffe, Waschmittel und Feuchtwasser;
3. „Mappe“ eine Falthülle oder einen Aktendeckel für einzelne Blätter. Zu den Mappen zählen Artikel wie Trennblätter, Sammelmappen, Einstellmappen, Hängeregistermappen, Pappschachteln und Dreiflügelmappen;
4. „halogeniertes organisches Lösungsmittel“ ein organisches Lösungsmittel, das mindestens ein Brom-, Chlor-, Fluor- oder Jodatome je Molekül enthält;

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

5. „Beilage“ ein Blatt oder mehrere separate Blätter, deren Druck unabhängig von jenem des Druckerzeugnisses erfolgt und die lose in dessen Seiten eingefügt und wieder entnommen werden können (lose Beilage) oder gemeinsam mit den Seiten des Druckerzeugnisses gebunden werden und somit einen integrierten Bestandteil desselben bilden (fixe Beilage). Zu den Beilagen zählen mehrseitige Werbeanzeigen, Hefte, Broschüren, Antwortkarten oder sonstiges Werbematerial;
6. „Zeitung“ eine täglich oder wöchentlich erscheinende Publikation, die Nachrichten enthält und auf Zeitungsdruckpapier aus Zellstoff und/oder Altpapier mit einem Gewicht von 40 bis 65 g/m² gedruckt wird;
7. „nicht aus Papier bestehende Komponenten“ alle Bestandteile eines Druckerzeugnisses, die nicht aus Papier, Pappe oder Substraten auf Papierbasis bestehen;
8. „Verpackung“ alle Erzeugnisse aus Materialien jeder Art zur Verwendung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, dem Schutz, der Handhabung, der Lieferung und der Präsentation von Waren — vom Rohstoff zum verarbeiteten Produkt, vom Hersteller zum Anwender oder Verbraucher;
9. „Druckerzeugnis“ das Produkt, das durch die Verarbeitung eines Druckmediums erzeugt wird. Bei der Verarbeitung handelt es sich um das Bedrucken von Papier. Zusätzlich zum Bedrucken kann im Rahmen der Verarbeitung auch eine Veredelung erfolgen, z. B. durch Falzen, Stanzen und Zuschneiden oder Zusammenfügen durch Klebebindung, Heftung oder Fadenheftung. Zu den Druckerzeugnissen zählen Zeitungen, Werbematerial und Nachrichtenblätter, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Flugblätter, Broschüren, Blöcke, Plakate, Ringbucheinlagen, Visitenkarten und Etiketten;
10. „Bedrucken“ (oder Druckvorgang) einen Prozess, in dessen Rahmen ein Druckmedium zu einem Druckerzeugnis verarbeitet wird. Zum Bedrucken oder Druckvorgang zählen alle Arbeitsschritte von der Druckvorstufe über den Druck bis hin zur Weiterverarbeitung;
11. „Wiederverwertung“ jedes Verwertungsverfahren, durch welches Abfallmaterial zu Produkten, Materialien oder Stoffen für die ursprüngliche Anwendung oder für andere Zwecke aufbereitet wird. Davon abgedeckt ist auch die Aufbereitung organischer Stoffe, nicht jedoch die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoffe oder zur Verfüllung verwendet werden;
12. „VOC“ (flüchtige organische Verbindung) eine organische Verbindung sowie den Kreosotanteil, die bzw. der bei 293,15 K einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr aufweist oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit besitzt;
13. „Waschmittel“ (auch bezeichnet als Reinigungsmittel oder Reiniger) a) Flüssigchemikalien zur Reinigung von Druckformen außerhalb und in der Presse sowie zur Reinigung von Druckerpressen von Druckfarben, Papierstaub u. dgl.; b) Reinigungsmittel für Veredelungs- und Druckmaschinen, z. B. zur Beseitigung von Klebstoff- und Lackrückständen; c) Mittel zur Entfernung eingetrockneter Druckfarben. Nicht zu den Waschmitteln zählen Reinigungsmittel für andere Teile der Druckmaschine bzw. zur Reinigung anderer Maschinen als Druck- oder Veredelungsmaschinen;
14. „Papierabfall“ im Zuge des Druck- und Veredelungsvorgangs oder beim Stanzen oder Schneiden des Papiers oder während des Produktionsanlaufs in der Druckerei oder Binderei anfallendes Papier, das keinen Bestandteil des Druckerzeugnisses bildet.

Artikel 3

Um das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 zu erhalten, muss das Produkt gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ angehören und den Umweltkriterien sowie den entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Anhang dieses Beschlusses entsprechen.

Artikel 4

Die Kriterien für die Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten ab Erlass dieses Beschlusses drei Jahre lang.

Artikel 5

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe „Druckerzeugnisse“ den Produktgruppenschlüssel „028“.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. August 2012

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN**Zielsetzungen der Kriterien**

Die Kriterien dienen vor allem zur Förderung der ökologischen Effizienz der Druckfarbenentfernung, zur Erhöhung der Wiederverwertbarkeit von Druckerzeugnissen, zur Verringerung der VOC-Emissionen sowie zur Verminderung oder Vermeidung von Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei der Verwendung gefährlicher Stoffe. Die Kriterien sind so festgelegt, dass die Kennzeichnung von Druckerzeugnissen, die mit geringen Umweltauswirkungen hergestellt werden, gefördert wird.

KRITERIEN

Für die folgenden Aspekte wurden Kriterien definiert:

1. Substrat
2. Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische
3. Wiederverwertbarkeit
4. Emissionen
5. Abfall
6. Energieverbrauch
7. Schulung
8. Gebrauchstauglichkeit
9. Angaben auf dem Produkt
10. Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Die Kriterien 1, 3, 8, 9 und 10 gelten für das Endprodukt.

Kriterium 2 gilt für die Komponenten der Druckerzeugnisse, die nicht aus Papier bestehen, sowie für die Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsverfahren für die Papierkomponenten.

Die Kriterien 4, 5, 6 und 7 gelten nur für die Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsverfahren für die Papierkomponenten.

Diese Kriterien sind auf sämtliche Verfahren anzuwenden, die an dem Standort oder an den Standorten durchgeführt werden, an denen das Druckerzeugnis hergestellt wird. Bei Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsverfahren, die ausschließlich für mit dem EU-Umweltzeichen versehene Produkte angewendet werden, gelten die Kriterien 2, 4, 5, 6 und 7 nur für diese Verfahren.

Von den Umweltkriterien nicht abgedeckt ist der Transport von Rohstoffen, Verbrauchsmaterialien und Endprodukten.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind für jedes Kriterium angegeben.

Alle Druckvorgänge im Zusammenhang mit dem Druckerzeugnis müssen die Kriterien erfüllen. Bestandteile des Produkts, die von einem Subunternehmer gedruckt werden, müssen daher ebenfalls die Anforderungen an den Druck erfüllen. Der Antrag muss eine Aufstellung enthalten, in der alle an der Herstellung des Druckerzeugnisses beteiligten Druckereien und Subunternehmer sowie deren Adressen angeführt sind.

Der Antragsteller legt eine Liste der in der Druckerei zur Herstellung des Druckerzeugnisses verwendeten Chemikalien vor. Diese Anforderung gilt für alle im Zuge des Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsvorgangs verwendeten Verbrauchsmaterialien. Die Liste des Antragstellers enthält die Menge, Funktion und den Lieferanten jeder verwendeten Chemikalie einschließlich ihres Sicherheitsdatenblatts gemäß Richtlinie 2001/58/EG der Kommission ⁽¹⁾.

Muss der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Testberichte oder andere Nachweise einreichen, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, können diese je nach Sachlage vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten usw. stammen.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 24.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien angegebenen Prüfmethode angewandt werden, sofern deren Gleichwertigkeit durch die den Antrag prüfende Stelle anerkannt wird.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von Laboratorien durchgeführt werden, die den allgemeinen Anforderungen der Norm EN ISO 17025 oder gleichwertigen Anforderungen gerecht werden.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen.

KRITERIEN FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN

Kriterium 1 — Substrat

- a) Das Druckerzeugnis darf nur auf Papier gedruckt werden, das das EU-Umweltzeichen gemäß dem Beschluss 2011/333/EU der Kommission ⁽¹⁾ trägt.
- b) Wird Zeitungsdruckpapier verwendet, darf das Druckerzeugnis nur auf Papier gedruckt werden, das das EU-Umweltzeichen gemäß dem Beschluss 2012/448/EU der Kommission ⁽²⁾ trägt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Spezifikationen des betreffenden Druckerzeugnisses einschließlich der Handelsbezeichnung, Menge und des Gewichts pro m² des verwendeten Papiers vor. Darüber hinaus sind die Lieferanten der verwendeten Papiere anzugeben. Zudem ist vom Antragsteller für das verwendete Papier eine Kopie eines gültigen EU-Umweltzeichen-Zertifikats vorzulegen.

Kriterium 2 — Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe oder Gemische

- a) Gefährliche Stoffe und Gemische

Verbrauchsmaterialien, die im Endprodukt vorhanden sein könnten und die Stoffe und/oder Gemische enthalten, die die Kriterien für die Einstufung in die nachstehend aufgeführten Gefahrenhinweise oder -sätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ oder der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽⁴⁾ erfüllen oder in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ genannt sind, dürfen nicht für Druck-, Beschichtungs- oder Veredelungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Druckerzeugnis verwendet werden.

Diese Anforderung gilt nicht für bei Rollentiefdruckverfahren verwendetes Toluol, wenn ein geschlossenes oder gekapseltes System, eine Rückgewinnungsanlage oder eine gleichwertige Einrichtung zur Kontrolle und Überwachung von flüchtigen Emissionen eingesetzt wird und der Wirkungsgrad bei der Rückgewinnung zumindest 92 % beträgt. UV-Lacke und UV-Druckfarben, die mit H412/R52-53 eingestuft sind, sind ebenfalls von dieser Anforderung ausgenommen.

Die nicht aus Papier bestehenden Komponenten (bis 20 Gew.-%, wie in Artikel 1 definiert), die Teil des Endprodukts sind, dürfen keine der oben angeführten Stoffe enthalten.

Liste der Gefahrenhinweise und -sätze

Gefahrenhinweis ⁽¹⁾	Gefahrensatz ⁽²⁾
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.	R28
H301 Giftig bei Verschlucken.	R25
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	R65
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.	R27
H311 Giftig bei Hautkontakt.	R24
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.	R26
H331 Giftig bei Einatmen.	R23
H340 Kann genetische Defekte verursachen.	R46

⁽¹⁾ Beschluss vom 7. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier (ABl. L 149 vom 8.6.2011, S. 12).

⁽²⁾ Beschluss vom 12. Juli 2012 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Zeitungsdruckpapier (ABl. L 202 vom 28.7.2012, S. 26).

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Gefahrenhinweis ⁽¹⁾	Gefahrensatz ⁽²⁾
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	R68
H350 Kann Krebs erzeugen.	R45
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	R49
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.	R40
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R60
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R61
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	R60; R61; R60-61
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R60-R63
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R61-R62
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	R62
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R63
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	R62-63
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	R64
H370 Schädigt die Organe.	R39/23; R39/24; R39/25; R39/26; R39/27; R39/28
H371 Kann die Organe schädigen.	R68/20; R68/21; R68/22
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	R48/25; R48/24; R48/23
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	R48/20; R48/21; R48/22
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.	R50
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R50-53
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R51-53
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	R52-53
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	R53
EUH059 Die Ozonschicht schädigend.	R59
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.	R29
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.	R31
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	R32
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen.	R39-41

⁽¹⁾ Wie in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehen.

⁽²⁾ Wie in der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehen.

Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung ändern (z. B. Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), sodass die betreffende Gefahr entfällt, sind vom obigen Kriterium ausgenommen.

Die Grenzwerte für die Konzentration von Stoffen und Gemischen, denen die oben angeführten Gefahrenhinweise oder -sätze zugeordnet wurden oder werden könnten, oder die die Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Artikel 57 Buchstaben a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen die nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen oder spezifischen Grenzwerte nicht überschreiten. Spezifisch ermittelte Grenzwerte für die Konzentration sind allgemeinen gegenüber vorrangig zu behandeln.

Grenzwerte für die Konzentration von Stoffen, die die Kriterien laut Artikel 57 Buchstaben d, e oder f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, dürfen 0,1 Gew.-% nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Für Stoffe, die noch nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, weist der Antragsteller die Erfüllung der Kriterien nach, indem er folgende Unterlagen vorlegt: i) eine Erklärung, dass die nicht aus Papier bestehenden Komponenten, die Teil des Endprodukts sind, die in den Kriterien genannten Stoffe nicht in einer Konzentration enthalten, die die zulässigen Grenzwerte übersteigt; ii) eine Erklärung, dass für die Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsvorgänge verwendete Verbrauchsmaterialien, die im Endprodukt vorhanden sein könnten, die in den Kriterien genannten Stoffe nicht in einer Konzentration enthalten, die die zulässigen Grenzwerte übersteigt; iii) eine Aufstellung der gesamten für die Druck-, Beschichtungs- und Veredelungsvorgänge zur Erzeugung des Druckerzeugnisses verwendeten Verbrauchsmaterialien. Aus dieser Aufstellung gehen die Menge, die Funktion und die Lieferanten der gesamten im Produktionsprozess eingesetzten Verbrauchsmaterialien hervor.

Der Antragsteller erbringt den Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums in Form einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass für keinen der Stoffe die oben angeführten Gefahrenhinweise oder -sätze gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten, insoweit dies zumindest aus den Angaben gemäß den in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltenen Anforderungen abgeleitet werden kann. Gemeinsam mit dieser Erklärung wird eine Zusammenfassung der maßgeblichen Eigenschaften hinsichtlich der oben angeführten Gefahrenhinweise vorgelegt. Dabei ist die in den Abschnitten 10, 11 und 12 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) festgelegte Gliederungstiefe zu berücksichtigen.

Informationen über inhärente Stoffeigenschaften können durch andere Mittel als Versuche gewonnen werden, beispielsweise durch die Verwendung von alternativen Verfahren wie In-vitro-Methoden oder von Modellen der quantitativen Struktur-Wirkungs-Beziehung oder durch Gruppierung und Analogie gemäß Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Um Vorlage der entsprechenden Daten wird ausdrücklich ersucht.

Die vorgelegten Angaben beziehen sich auf die Form bzw. den Aggregatzustand der Stoffe oder Gemische, die bzw. der im Endprodukt zur Anwendung gelangt.

Für in den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung aufgeführte Stoffe, die von den Registrierungsverpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ausgenommen sind, reicht eine dementsprechende Erklärung zur Erfüllung der obigen Anforderungen aus.

Der Antragsteller erbringt den Nachweis für den Wirkungsgrad bei der Rückgewinnung von Toluol durch das geschlossene oder gekapselte System, die Rückgewinnungsanlage oder die gleichwertige Einrichtung im Rollentiefdruckverfahren.

b) In der Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Stoffe

Bei als besonders besorgniserregend eingestuft und in der Liste nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffen, die in Gemischen in einer Konzentration von über 0,1 % enthalten sind, wird keine Ausnahme von dem Verbot in Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 gewährt. Wenn die Konzentration unter 0,1 % liegt, sind gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelte spezifische Grenzwerte anwendbar.

Beurteilung und Prüfung: Das Verzeichnis der als besonders besorgniserregend eingestuft und in der Liste der für die Aufnahme in Frage kommenden Stoffe nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe ist auf folgender Website abrufbar:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Diese Liste ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu konsultieren.

Der Antragsteller belegt die Erfüllung dieses Kriteriums durch die Vorlage von Daten über die Menge der für den Druck der Druckerzeugnisse verwendeten Stoffe und die Abgabe einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass die in diesem Kriterium genannten Stoffe im Endprodukt nicht in einer Konzentration enthalten sind, die die festgelegten Grenzwerte überschreitet. Die Konzentration ist in den Sicherheitsdatenblättern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 anzugeben.

c) Biozide

Biozide als Teil der Zubereitung oder als Bestandteil eines in der Zubereitung enthaltenen Gemischs, die zur Konservierung des Produkts dienen und gemäß Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 1999/45/EG des Rates⁽¹⁾ oder Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorien H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft wurden, sind nur zulässig, wenn ihr Bioakkumulationspotenzial einen $\log K_{ow}$ (\log des Verteilungskoeffizienten Oktanol/Wasser) $< 3,0$ oder einen experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor ≤ 100 aufweist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Kopien der Sicherheitsdatenblätter aller in den verschiedenen Herstellungsphasen verwendeten Biozide sowie einen Nachweis für die Biozidkonzentrationen im Endprodukt vor.

d) Waschmittel

Der Einsatz von Waschmitteln, die beim Druckvorgang und/oder bei Teilprozessen zu Reinigungszwecken verwendet werden und aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten, ist nur zulässig, wenn Kriterium 2 Buchstabe b sowie eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Der Anteil an aromatischen Kohlenwasserstoffen in den Waschmittelprodukten darf 0,1 % (Gew.-%) nicht überschreiten;
- ii) Der jährliche Anteil an Waschmitteln auf Basis aromatischer Kohlenwasserstoffe darf lediglich 5 % der pro Kalenderjahr verwendeten Waschmittel ausmachen.

Dieses Kriterium gilt nicht für im Rollentiefdruckverfahren als Waschmittel verwendetes Toluol.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt das Sicherheitsdatenblatt für jedes Waschmittel vor, das in dem Jahr, auf das sich der angegebene Jahresverbrauch bezieht, in der Druckerei verwendet wurde. Die Lieferanten der Waschmittel legen Erklärungen über den Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen in den Waschmitteln vor.

e) Alkylphenoethoxylyate — halogenierte Lösungsmittel — Phthalate

Nachstehend genannte Stoffe oder Zubereitungen dürfen nicht den Druckfarben, Farbstoffen, Tonern, Klebstoffen, Waschmitteln oder anderen Reinigungskemikalien, die zur Herstellung des Druckerzeugnisses verwendet werden, zugesetzt werden:

- Alkylphenoethoxylyate und deren Derivate, bei deren Abbau Alkylphenole entstehen können;
- Halogenierte Lösungsmittel, denen zum Zeitpunkt der Anwendung die in Kriterium 2 Buchstabe a genannten Gefahrenhinweise oder Risikosätze zugeordnet sind;
- Phthalate, denen zum Zeitpunkt der Anwendung die Gefahrensätze H360F, H360D, H361f gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet sind.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

f) Druckfarben, Toner, Farben, Lacke, Folien und Kaschiermittel

Die nachstehenden Schwermetalle oder deren Verbindungen dürfen nicht in Druckfarben, Toner, Farben, Lacken, Folien und Kaschiermitteln eingesetzt werden (weder als separater Stoff noch als Bestandteil einer verwendeten Zubereitung): Kadmium, Kupfer (ausgenommen Kupferphthalocyanin), Blei, Nickel, Chrom (VI), Quecksilber, Arsen, lösliches Barium, Selen, Antimon. Kobalt kann bis zu einem Gehalt von 0,1 % (Gew.-%) verwendet werden.

Infolge von Verunreinigungen der Rohstoffe dürfen die Inhaltsstoffe Spuren dieser Metalle bis zu einem Anteil von 0,01 % (Gew.-%) aufweisen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt Erklärungen der Lieferanten der Inhaltsstoffe vor.

Kriterium 3 — Wiederverwertbarkeit

Das Druckerzeugnis muss wiederverwertbar und entfärbbar sein. Die nicht aus Papier bestehenden Komponenten des Druckerzeugnisses müssen sich leicht entfernen lassen, damit sichergestellt ist, dass der Wiederverwertungsvorgang durch diese Komponenten nicht beeinträchtigt wird.

- a) Nassfestmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Wiederverwertbarkeit des Endprodukts nachgewiesen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

- b) Klebstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich entfernt werden können.
- c) Lacke und Kaschiermittel, einschließlich Polyethen und/oder Polyethen/Polypropylen, dürfen nur für Buchdeckel, Blöcke, Zeitschriften, Kataloge und Hefte genutzt werden.
- d) Die Entfärbbarkeit ist nachzuweisen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Prüfergebnisse im Zusammenhang mit der Wiederverwertbarkeit der Nassfestmittel und der Entfernbarkeit der Klebstoffe vor. Die Referenzprüfverfahren sind die PTS-Methode PTS-RH 021/97 (für Nassfestmittel) und die INGEDE-Methode 12 (Entfernbarkeit von nicht löslichen Klebstoffen) oder gleichwertige Prüfverfahren. Die Entfärbbarkeit ist anhand der „Deinkability Scorecard“⁽¹⁾ des European Recovered Paper Council oder gleichwertiger Prüfverfahren nachzuweisen. Zu prüfen sind drei Papiersorten: unbeschichtetes, beschichtetes und oberflächengeleimtes Papier. Wird eine Druckfarbe nur für ein oder zwei spezifische Papiersorten verkauft, reicht es, die entsprechende(n) Papiersorte(n) zu prüfen. Der Antragsteller erklärt, dass beschichtete und kaschierte Druckerzeugnisse Kriterium 3 Buchstabe b erfüllen. Lässt sich ein Teil eines Druckerzeugnisses einfach entfernen (z. B. eine Kunststoffhülle oder eine wiederverwendbare Hefthülle), kann die Prüfung der Wiederverwertbarkeit ohne diese Komponente erfolgen. Die einfache Entfernbarkeit der nicht aus Papier bestehenden Komponenten ist anhand einer Erklärung des Papiersammelunternehmens, des Recyclingbetriebs oder einer vergleichbaren Einrichtung zu belegen. Weist ein sachkundiger und unabhängiger Dritter nach, dass andere Prüfverfahren gleichwertige Ergebnisse liefern, ist auch deren Anwendung zulässig.

Kriterium 4 — Emissionen

a) Emissionen in Wasser

Silberhaltiges Spülwasser aus der Filmverarbeitung und Plattenherstellung sowie Fotochemikalien dürfen nicht in Kläranlagen eingeleitet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt eine Beschreibung des Umgangs mit Fotochemikalien und silberhaltigem Spülwasser in der Betriebsstätte vor. Erfolgt die Filmverarbeitung und/oder Plattenherstellung extern, gibt der Subunternehmer eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt eine Beschreibung des Umgangs mit Fotochemikalien und silberhaltigem Spülwasser in seiner Betriebsstätte vor.

Die Menge an in die Kläranlage eingeleitetem Cr und Cu darf 45 mg pro m² bzw. 400 mg pro m² der beim Druck in der Presse verwendeten Zylinderfläche nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: In Druckereien, die das Rollentiefdruckverfahren anwenden, ist der Gehalt an Cr und Cu vor der Einleitung des aufbereiteten Wassers in die Kläranlage zu prüfen. Jeden Monat ist eine repräsentative Probe des mit Cr und Cu belasteten Wassers zu entnehmen. Zumindest einmal jährlich führt ein akkreditiertes Labor eine Analyse zur Bestimmung des Cr- und Cu-Gehalts einer repräsentativen Teilprobe dieser Proben durch. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird beurteilt, indem der bei der geforderten jährlichen Analyse ermittelte Cr- und Cu-Gehalt durch die beim Druck in der Presse verwendete Zylinderfläche dividiert wird. Die beim Druck in der Presse verwendete Zylinderfläche wird berechnet, indem die Zylinderfläche (= 2πrL, wobei r der Radius und L die Länge des Zylinders ist) mit der Anzahl der Druckerzeugnisse eines Jahres (= Anzahl der verschiedenen Druckaufträge) multipliziert wird.

b) Emissionen in die Luft

Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Das nachstehende Kriterium ist zu erfüllen:

$$(P_{\text{VOC}} - R_{\text{VOC}})/P_{\text{Papier}} < 5 \text{ [kg/t]}$$

wobei

P_{VOC} = jährliche Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in den für die komplette Jahresproduktion an Druckerzeugnissen erforderlichen Chemikalien enthalten ist;

R_{VOC} = jährliche Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die beseitigt, aus dem Druckvorgang wiedergewonnen und verkauft oder wiederverwendet wird;

P_{Papier} = jährliche Gesamtmenge an Papier in Tonnen, die zur Herstellung von Druckerzeugnissen gekauft wird.

⁽¹⁾ Assessment of Print Product Recyclability — Deinkability Score — User's Manual, www.paperrecovery.org, „Publications“

Arbeitet eine Druckerei mit unterschiedlichen Druckverfahren, ist dieses Kriterium für jedes Verfahren separat zu erfüllen.

Der Wert P_{VOC} wird anhand von Angaben zum VOC-Gehalt in den Sicherheitsdatenblättern oder einer gleichwertigen Erklärung des Lieferanten der Chemikalien berechnet.

Der Wert R_{VOC} wird anhand einer Erklärung über den VOC-Gehalt der verkauften Chemikalien oder des internen Registers (oder eines gleichwertigen Dokuments), aus dem die jährliche Menge an vor Ort wiedergewonnenen und wiederverwendeten VOC hervorgeht, berechnet.

Besondere Voraussetzungen für den Heatset-Druck:

- i) Für den Heatset-Offsetdruck mit integriertem Nachbrenner für die Trocknungseinheit ist die folgende Berechnungsmethode anzuwenden:

$P_{\text{VOC}} = 90\%$ der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in dem für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Feuchtwasser enthalten ist + 85% der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in dem für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Waschmittel enthalten ist.

- ii) Für den Heatset-Offsetdruck ohne integrierten Nachbrenner für die Trocknungseinheit ist die folgende Berechnungsmethode anzuwenden:

$P_{\text{VOC}} = 90\%$ der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in dem für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Feuchtwasser enthalten ist + 85% der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in dem für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Waschmittel enthalten ist + 10% der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in den für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Druckfarben enthalten ist.

Für Ziffern i und ii können zu Berechnungszwecken anteilmäßig geringere Werte als 90% bzw. 85% verwendet werden, wenn mehr als 10% bzw. 15% der jährlichen Gesamtmenge an VOC in Kilogramm, die in dem für die Jahresproduktion an Druckerzeugnissen verwendeten Feuchtwasser oder Waschmittel enthalten ist, nachweislich in einem Behandlungssystem für Verbrennungsgase aus dem Trocknungsvorgang abgebaut wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Lieferant der Chemikalien legt eine Erklärung hinsichtlich des VOC-Gehalts in Alkoholen, Waschmitteln, Farben, Feuchtwasser und anderen chemischen Erzeugnissen vor. Der Antragsteller weist nach, dass die Berechnung anhand der obigen Kriterien erfolgt ist. Der Berechnungszeitraum entspricht der Produktion binnen zwölf Monaten. Bei einer neuen oder renovierten Produktionsstätte muss die Berechnung zumindest auf drei repräsentativen Betriebsmonaten basieren.

- c) Emissionen infolge des Rollentiefdruckverfahrens

- i) Durch die Anwendung des Rollentiefdruckverfahrens erzeugte VOC-Emissionen in die Luft dürfen 50 mg C/Nm^3 nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt geeignete Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

- ii) Zur Verringerung von Cr^{6+} -Emissionen in die Luft sind geeignete Anlagen zu installieren.

- iii) Emissionen von Cr^{6+} in die Luft dürfen 15 mg/t Papier nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller beschreibt das vorhandene System und dokumentiert die Kontrolle und Überwachung der Cr^{6+} -Emissionen. Diese Dokumentation enthält auch die Prüfergebnisse im Zusammenhang mit der Verringerung von Cr^{6+} -Emissionen in die Luft.

- d) Druckvorgänge, auf die keine gesetzlichen Vorschriften anwendbar sind

Flüchtige Lösungsmittel aus dem Trocknungsvorgang beim Heatset-Offsetdruck und Flexodruck können durch Wiedergewinnung bzw. Verbrennung oder ein gleichwertiges System gehandhabt werden. In allen Fällen, in denen keine gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind, dürfen die VOC-Emissionen in die Luft 20 mg C/Nm^3 nicht überschreiten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Siebdruck und Digitaldruck. Sie gilt ferner nicht für Heatset- und Flexodruck-Anlagen mit einem Lösungsmittelverbrauch von weniger als 15 Tonnen/Jahr .

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller beschreibt das vorhandene System und legt Unterlagen und Prüfergebnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung der Emissionen in die Luft vor.

Kriterium 5 — Abfall

a) Abfallbewirtschaftung

Der Betrieb, in dem das Druckerzeugnis hergestellt wird, verfügt über ein System zur Behandlung von Abfällen und Rückständen, die bei der Herstellung des Druckerzeugnisses entstehen, das den Anforderungen der zuständigen kommunalen und nationalen Regulierungsbehörden entspricht.

Das System wird dokumentiert oder erläutert; die entsprechenden Unterlagen enthalten Informationen, die zumindest die folgenden Verfahren abdecken:

- i) Behandlung, Sammlung, Trennung und Nutzung wiederverwertbarer Stoffe aus dem Abfallstrom;
- ii) Rückgewinnung von Stoffen für andere Zwecke, z. B. für die Verbrennung zur Erzeugung von Dampf oder Wärme für den Produktionsprozess oder für die Verwendung in der Landwirtschaft;
- iii) Behandlung, Sammlung, Trennung und Entsorgung gefährlicher Abfälle entsprechend den Anforderungen der zuständigen kommunalen und nationalen Regulierungsbehörden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird, und legt eine Beschreibung der Verfahren zur Abfallbewirtschaftung vor. Gegebenenfalls übermittelt der Antragsteller den kommunalen Behörden jedes Jahr die entsprechende Erklärung. Wurde die Abfallbewirtschaftung ausgelagert, gibt auch der Subunternehmer eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

b) Altpapier

Die Menge der erzeugten Papierabfälle „X“ beträgt:

Druckverfahren	Höchstmenge Papierabfälle in %
Bogenoffsetdruck	23
Coldset, Zeitungen	10
Coldset, Formulardruck	18
Coldset-Rotationsdruck (ausgenommen Zeitungen und Formulare)	19
Heatsset-Rotationsdruck	21
Tiefdruck	15
Flexodruck (ausgenommen Wellpappe)	11
Digitaldruck	10
Offsetdruck	4
Flexodruck, Wellpappe	17
Siebdruck	23

Dabei entspricht

X den Tonnen Altpapier, die im Zuge des Drucks (und der Veredelung) des mit dem EU-Umweltzeichen versehenen Druckerzeugnisses pro Jahr anfallen, geteilt durch die Tonnen Altpapier, die pro Jahr zur Erzeugung der mit dem EU-Umweltzeichen versehenen Druckerzeugnisse gekauft und verwendet werden.

Führt eine Druckerei im Auftrag einer anderen Druckerei Veredelungsvorgänge durch, ist die im Rahmen dieser Vorgänge anfallende Menge an Altpapier nicht in die Berechnung von „X“ einzubeziehen.

Werden die Veredelungsvorgänge an ein anderes Unternehmen ausgelagert, ist die Menge an dabei anfallendem Altpapier zu ermitteln und in die Berechnung von „X“ einzubeziehen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Beschreibung der Berechnung der Altpapiermenge sowie eine Erklärung des Unternehmens, das das Altpapier bei der Druckerei abholt, vor. Zudem ist die Vereinbarung über die

Auslagerung und die Berechnung der bei den Veredelungsvorgängen anfallenden Altpapiermenge vorzuweisen. Der Berechnungszeitraum entspricht der Produktion binnen zwölf Monaten. Bei einer neuen oder renovierten Produktionsstätte muss die Berechnung zumindest auf drei repräsentativen Betriebsmonaten basieren.

Kriterium 6 — Energieverbrauch

Die Druckerei erstellt ein Verzeichnis aller Energieverbrauchsstellen (einschließlich Anlagen, Beleuchtung, Klimaanlage, Kühlung) und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt das Verzeichnis aller Energieverbrauchsstellen und den Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Energieeffizienz vor.

Kriterium 7 — Schulung

Allen in der Produktion beschäftigten Mitarbeitern wird das Wissen vermittelt, das zur Erfüllung der Anforderungen für das Umweltzeichen und zur Umsetzung kontinuierlicher Verbesserungen nötig ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Zusätzlich beschreibt er die Schulungsmaßnahmen und gibt an, welche Mitarbeiter wann welche Weiterbildung absolviert haben. Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle außerdem ein Muster der Schulungsunterlagen vor.

Kriterium 8 — Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss gebrauchstauglich sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt geeignete Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Der Antragsteller kann gegebenenfalls nationale oder Branchenstandards zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit des Druckerzeugnisses heranziehen.

Kriterium 9 — Angaben auf dem Produkt

Das Produkt enthält den folgenden Wortlaut:

„Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.“

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Muster der Produktverpackung mit den verlangten Angaben vor.

Kriterium 10 — Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Das fakultative Umweltzeichen mit Textfeld enthält den folgenden Wortlaut:

- „Dieses Druckerzeugnis ist wiederverwertbar.“
- Es wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.
- Die Menge der durch die Papierherstellung und das Bedrucken in Luft und Wasser abgegebenen Chemikalien ist begrenzt.“

Leitlinien für die Verwendung des fakultativen Umweltzeichens mit Textfeld enthalten die „Guidelines for the use of the EU Ecolabel logo“ auf folgender Website:

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/promo/pdf/logo%20guidelines.pdf>

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Muster des Druckerzeugnisses vor, auf der das Umweltzeichen sichtbar ist, und erklärt, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE